

## **RICHTLINIE FÜR DEN STORMARNER KULTURPREIS 2018**

### **Einleitung**

Stormarn verfügt über eine reiche Kunst- und Kulturlandschaft. Die Leistungen und Ergebnisse kultureller Arbeit zeichnen sich durch ein hohes Qualitätsniveau in allen Sparten aus. Kultur spielt eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und ist Ausdruck des eigenen Selbstverständnisses. Kulturförderung ist deshalb immer eine Investition in die Zukunft des Gemeinwesens.

Zur weiteren Pflege und Förderung der Stormarner Kulturarbeit lobt der Kreis Stormarn beginnend ab 2012 einen Kulturpreis aus. Er soll dazu dienen, positive Rahmenbedingungen für die kulturelle Arbeit in Stormarn zu schaffen.

Der Preis soll in diesem Jahr ein Zeichen der Anerkennung und Bestätigung für die Kulturschaffenden und Kulturmacher sein. Mit Hilfe des Preises werden weithin anerkannte Leistungen von Einzelpersonen und vor allem von Institutionen, Vereinen oder Verbänden gewürdigt, die sich für die Kultur, das kulturelle Leben im Kreis oder für kulturelle Einrichtungen/Formate/Angebote etc. einsetzen bzw. darum verdient gemacht haben. Gleichzeitig soll der Preis Mut für weitere kulturelle Auseinandersetzung in der Region machen.

### **Präambel**

Mit dem Kulturpreis 2018 werden einzelne Kulturschaffende oder Gruppen ausgezeichnet, die mit ihrer kulturellen Arbeit in besonderer Weise zur Bereicherung des kulturellen Lebens im Kreis Stormarn beitragen bzw. beigetragen haben.

Der Preis kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Gruppen/Vereine/kulturelle Initiativen vergeben werden.

Vorschläge für den Kulturpreis 2018 sollen durch die kreisangehörigen Gemeinden erfolgen. Vorschläge von Kulturinstitutionen und Initiativen sind ebenfalls möglich. Eigenbewerbungen sind mit Empfehlung der jeweiligen Heimatgemeinde möglich.

Die Bewerbungen sind bis zum 15.10.2018 (Datum Poststempel) an die Kreiskulturverwaltung, gerne digital unter [kultur@kreis-stormarn.de](mailto:kultur@kreis-stormarn.de) einzureichen.

### **§ 1 Kriterien zur Ausschreibung**

- (1) Der Stormarner Kulturpreis wird verliehen an Einzelpersonen oder Vereine, Gruppen oder Initiativen, die in Stormarn leben oder arbeiten bzw. tätig sind.
- (2) Vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss (SKSA) des Stormarner Kreistages wird jeweils am Anfang eines Jahres das Thema für die Ausschreibung festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Der SKSA legt außerdem fest, an welche Kultursparte sich die Ausschreibung jeweils richtet. Auch eine spartenübergreifende Ausschreibung ist möglich.

### **§ 2 Jury**

- (1) Die Jury besteht aus maximal fünf sachkundigen Persönlichkeiten und je einem Vertreter/in der im SKSA vertretenden Fraktionen. Der SKSA legt vor jeder Ausschreibung die Zusammensetzung der unabhängigen (Fach-) Preisrichter/innen fest. Sie sollen anerkannte Kultur- bzw. Kunstsachverständige sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit qualifiziert sind. Sie können auch von außerhalb Stormarns berufen werden.
- (2) Die Jury wählt aus den Reihen der Fachpreisrichter/innen den/die Vorsitzende/n.
- (3) Die Jury prüft alle eingereichten Bewerbungen und wählt den/die Preisträger/in aus. Die

Jury berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden mit Datum zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

(5) Mitglieder der Jury können selbst keine Preisträger werden. Die Mitwirkung in der Jury ist ehrenamtlich. Die Juryempfehlung wird dem SKSA zur Entscheidung vorgelegt.

### **§ 3 Dotierung**

(1) Der Kulturpreis ist mit 3.000 Euro dotiert.

(2) Der Preis kann auf Beschluss der Jury geteilt werden. Weiterhin obliegt es der Jury zu entscheiden, dass der Preis ausgesetzt wird.

### **§ 4 Kriterien zur Einreichung**

(1) Die Ausschreibung erfolgt über die Bekanntmachung in den Medien und auf der Internetseite des Kreises, der Kreiskulturabteilung sowie über ein separates Anschreiben an die Gemeinden und kulturtreibenden Vereine/Verbände.

(2) Die auszuzeichnende Leistung muss Auswirkungen auf das Kulturleben im Kreis Stormarn haben.

(3) Vorschläge für den Kulturpreis können von Gemeinden oder Institutionen aus dem Kreis Stormarn direkt bei der Kulturabteilung des Kreises eingereicht werden. Die Vorschläge sind mit einer schriftlichen Darstellung zum kulturunterstützenden Verein, zur Initiative oder zum Organisator, zu der zu würdigenden Leistung und zu der Wirkung auf das Kulturleben im Kreis zu begründen und mit aussagekräftigem Begleitmaterial zu versehen.

(4) Die Kulturabteilung des Kreises prüft die eingereichten Vorschläge auf Zulässigkeit. Die zuständigen Gemeinden können u. U. gebeten werden, eine Stellungnahme zum Vorschlag abzugeben, wenn selbige Bewerber nicht direkt über sie eingereicht und mit einer Stellungnahme versehen wurden (bei auswärtigen Nennungen ist die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Ortes zuständig, in dem der/die Vorschlagende geboren wurde bzw. wo er/sie aufgewachsen ist).

(5) Bewerbungssprache ist deutsch.

(6) Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Eigentum der Bewerber/innen. Eine Rücksendung der eingereichten Bewerbungen erfolgt in derselben Versendungsart wie die Zusendung und kann nur erfolgen, wenn ein adressierter und frankierter Rückumschlag beiliegt

(7) Mit Abgabe ihrer Unterlagen erklären sich die Bewerber/innen damit einverstanden, dass ihre möglichen beigefügten Darstellungen/Werke zur Bewerbung kostenfrei für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die abschließende Präsentation durch den Kreis Stormarn genutzt werden. Bei Fremdbewerbungen muss eine entsprechende Einverständniserklärung des/der vorgeschlagenen Teilnehmers/in vorliegen.

### **§ 5 Preisverleihung**

(1) Die Preisverleihung erfolgt durch den/die Kreispräsidenten/in in einer öffentlichen Veranstaltung. Ort und Zeitpunkt wird durch den/die Vorsitzende/n der Jury bzw. den/die Kreiskulturreferenten/in mit dem/der Kreispräsidenten/in abgestimmt.

(2) Die Ausgestaltung der Präsentation wird nach Vorliegen des Ergebnisses durch den/die Vorsitzende/n der Jury mit dem SKSA und der/dem Kreispräsidenten/in abgestimmt bzw. festgelegt.